

Anhörung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Drs. 6/1520) in der 7. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 25. Juni 2015

Im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg fand am 25. Juni 2015 eine Anhörung von Verbänden und Einzelpersonen zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes statt, an der der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, vertreten durch die stellvertretende Geschäftsführerin Frau Gordes, teilgenommen hat. Die Anhörung bezog sich auf den Entwurf der Landesregierung Drucksache 6/1520 und auf einen Änderungsantrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/1604.

In *mitteilungen* 04-05/2015, S. 170 ist die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg vom 4. Mai 2015 zu dem Referentenentwurf des Jugendministeriums abgedruckt. Das Präsidium des Verbandes hatte sich zuvor am 23. April 2015 mit dem Gesetzentwurf befasst und die Mitglieder des Verbandes wurden mit zwei Rundschreiben vom 12. Mai und 12. Juni 2015 in die Diskussion einbezogen.

Ursprünglich sollte die Gesetzesänderung dazu dienen, die in der Koalitionsvereinbarung für die 6. Legislaturperiode vereinbarte Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten umzusetzen. Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 10 Abs. 1 des KitaG wird der Personalschlüssel für die Betreuung von unter drei Jahre alten Kindern etwas verbessert und zwar in zwei Schritten. Damit soll ab dem 1. August 2015 die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünfneinhalb Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betragen und ab dem 1. August 2016 0,8 Stellen für jeweils fünf Kinder.

Die vorliegende Drucksache enthält aber nunmehr auch noch einen neuen § 6a, der „örtliche Elternbeiräte“ auf Kreisebene und einen Landeselternbeirat einführen soll, sowie eine Neuformulierung in § 16 Abs. 3 KitaG, womit nach Einschätzung der Geschäftsstelle die Bezuschussung von freien und privaten Trägern von Kindertagesstätten durch die Gemeinde für diese zu einem unkalkulierbaren Risiko würde. Die Gemeinde soll dem Träger den Zuschuss erhöhen, wenn er die Einrichtung „nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann“. Diese Ergänzungen sowie der Änderungsantrag von Bündnis 90/DIE Grünen finden nicht die Zustimmung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg.

I. Der Landkreistag Brandenburg wies in der Anhörung zur Frage von Elternbeiräten darauf hin, dass es auf Ebene der Landkreise keinerlei Möglichkeiten der Einflussnahme gäbe. Es gäbe keine Fachaufsicht, so dass bei den Eltern und in der Öffentlichkeit Erwartungen geweckt würden, die nicht erfüllt werden könnten. Gerade in den Landkreisen, in denen Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 KitaG Aufgaben vom Landkreis übernommen hätten, führe die Einrichtung von Elternbeiräten ins Absurde. Mit der jetzigen Ausgestaltung der Vorschrift werde ein erheblicher Unfriede in die kommunale Familie getragen.

Wegen der Finanzierungssystematik in § 16a KitaG und der vorgesehenen Änderung forderte die Vertreterin des Landkreistages eine direkte Finanzbeziehung zwischen Land und Gemeinden ein und sprach sich dagegen aus, dass die Landkreise hier die Funktion eines Erfüllungsgehilfen für das Land übernehmen. Streitigkeiten zwischen den Landkreisen und den Städten und Gemeinden seien vorprogrammiert, das Land lade seine Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden und etwaig entstehende Probleme in der kommunalen Familie ab. Sollte es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Landkreisen und Gemeinden kommen, müssten die Landkreise dem Land stets den Streit verkünden.

Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg begrüßte die Verbesserung des Personalschlüssels, stellte jedoch klar, dass es sich bezogen auf die einzelne Einrichtung um ein überschaubares Mehr an pädagogischen Mitarbeiterinnen beziehungsweise um nur wenige Wochenstunden mehr handele. Die Liga zeigte sich auch damit einverstanden, dass die zusätzlichen Zeitrressourcen für mittelbare pädagogische Arbeit, das heißt vor allem für Entwicklungsdokumentation und Entwicklungsgespräche mit Eltern genutzt würden. Allerdings müsse der Personalschlüssel weiter verbessert werden. Hierbei seien im größeren Maße Ausfallzeiten und Zeiten für so genannte mittelbare pädagogische Arbeiten (Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Team- und Qualitätsentwicklung) einzukalkulieren. Auch führen die langen Öffnungszeiten in Verbindung mit der hohen Anzahl langer Betreuungszeiten dazu, dass die Personalbemessung häufig nicht ausreichend ist, weil nach dem KitaG die Bemessung nach einer Betreuung bis zu 6 Stunden und über 6 Stunden erfolgt. Die Liga verlangt eine Freistellung der Leistungskräfte, mindestens eine Aufstockung des Freistellungsanteils, damit diese Managementaufgaben wahrnehmen können. Die Finanzierungsregelungen für Kindertagesstätten sollten überarbeitet werden, weil die Finanzierungssystematik zu komplex geworden sei. Die Änderung in § 16 Abs. 3 KitaG wurde begrüßt. Da es viele Konflikte in der Frage gäbe, was anerkennungsfähige Kosten seien für den Zuschuss der Gemeinde oder eine Fehlbetragfinanzierung, begrüßte die Liga den in ihren Veranstaltungen unterbreiteten Vorschlag von Minister Baaske, eine „Landesarbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Empfehlung für die Finanzierung auf der Basis von fachlichen (Mindest-)Qualitätsstandards“ einzurichten. Es bestehe eine zu große Differenziertheit im Vorgehen der Gemeinden,

die jeweiligen Richtlinien der Gemeinden seien ganz unterschiedlich. Die Auslegungs- und Interpretationsvielfalt zur Kita-Betriebskosten-Nachweisverordnung sei groß und solle mit einer solchen Empfehlung in dem Sinne vereinheitlicht werden, dass die Gemeinden weitaus mehr Ausgabepositionen bei den freien und privaten Trägern anerkennen, als sie hierzu zur Zeit bereit sind. Es werde auch darüber nachgedacht, die gesamte Kita-Finanzierung dem System der §§ 78a ff SGB VIII unterzuordnen. Die Vertreterin der Liga sprach sich auch dafür aus, wenn auf Landesebene eine Arbeitsgruppe von an der Finanzierung von Kindertagesstätten Beteiligten eine Muster-Elternbeitragsordnung erstellt würde, die den Gemeinden als Orientierungshilfe dienen solle.

Die Vertreterin des Paritätischer hat darauf hingewiesen, dass mit der Personalschlüsselanhebung jetzt in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehen dürfte, die Gruppen in den Kindertagesstätten würden kleiner. Absicht der Träger sei vielmehr, den Stellenanteil für Elterngespräche und fachliche Arbeit zu nutzen. Für die Leitung von Kindertagesstätten sei ein größerer Freistellungszeitraum notwendig, damit die Leitung Impulse setzen könne. Der Änderungsantrag von Bündnis 90/DIE Grünen, unter den Begriff Versorgung in § 17 Absatz 1 Satz 2 KitaG Frühstück, Vesper, Mittagessen und Getränke einzuordnen, fand ihre Zustimmung, weil damit auch klargestellt würde, welche Versorgung in Kindertagesstätten vorgenommen werden solle.

Herr Geßner von der Rechtsanwaltskanzlei Dombert in Potsdam meinte, die Einführung von örtlichen Elternbeiräten sei gesellschaftspolitisch wünschenswert, aber juristisch wohl nicht umsetzbar. Auf Grund der vielen Kindertagesstätten in Brandenburg entstünden pro Landkreis Gremien von über hundert Personen. Die Änderung in § 16 Abs. 3 KitaG empfand er als eine rein deklaratorische Regelung und begrüßte sie, die derzeitige Regelung befände sich auch häufig in Streit. Hinsichtlich der Betriebskosten sei festzustellen, dass bei einer Reihe von Begrifflichkeiten keine klare Vorstellung und Definition herrsche. Er hielt weitere Regelungen des Landes für wünschenswert, unter Beachtung des strikten Konnexitätsprinzips.

Abschließend sprach die Vorsitzende des Landesverbandes für Kindertagespflege Brandenburg. Sie setzte sich für eine Beteiligung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, in den Elternbeiräten ein und sie forderte eine auskömmlichere Finanzierung der Kindertagespflege durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach einer Studie auf Bundesebene der Hochschule Koblenz liege der gewichtete Gesamtstundensatz in Brandenburg für eine Tagespflegeperson bei 2,77 Euro pro Stunde. Damit liege Brandenburg im Verhältnis zu anderen Bundesländern auf einem der hinteren Plätze. Die Bezahlung falle für eine existenzsichernde Tätigkeit zu gering aus. Sie forderte eine Bezahlung, die auch ermögliche, Rücklagen zu bilden für Krankheits- oder Urlaubszeiten und Betreuungsausfälle.

Es bleibt abzuwarten, welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen die Mitglieder des Landtages aus dieser konträr verlaufenden Anhörung ziehen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport möchte, da der Personalschlüssel zum 1. August 2015 in Kraft treten soll, noch im Juni zu einer Entscheidung kommen. Am 8. und 9. Juli 2015 sind Landtagssitzungen. Aus Sicht der Geschäftsstelle sollte jedoch Qualität vor Schnelligkeit gehen.

II. Die schriftlich abgegebene Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes wird nachfolgend abgedruckt.

„Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, Drucksache 6/1520.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf dem Landtag bereits für dieses Jahr eine Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten vorschlägt. Dies entspricht den Forderungen unseres Verbandes, denn in den zurückliegenden nahezu zwei Jahrzehnten haben sich die Anforderungen an die Arbeit von Kindertagesstätten stets verändert, haben sich Aufgaben der Einrichtungen und der Erzieherinnen sowohl quantitativ als auch qualitativ gewandelt und sind angestiegen. Dem gilt es mit einem besseren Personalschlüssel zu entsprechen.

Wir halten auch die Entscheidung für eine stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels insofern für sachgerecht, da sie den hohen Fachkräftebedarf anerkennt und den Trägern mehr Planbarkeit und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Personalentwicklung ermöglicht.

Allerdings wird der Gesetzentwurf auch dazu genutzt, Änderungen in das Kindertagesstättengesetz einzufügen, die nicht unsere Zustimmung finden, wohingegen unsere Vorschläge zur Änderung des KitaG keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben.

Im Einzelnen:

§ 6a KitaG-ÄE - Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat

Nach § 6a KitaG-ÄE soll der örtliche Träger Jugendhilfe regeln können, dass in seinem Gebiet ein örtlicher Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewählt werden kann. Die örtlichen Elternbeiräte können aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Landeselternbeirates wählen. Diese Beiräte sollen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung gehört werden.

Bei Abstimmungen im örtlichen Elternbeirat soll jede Elternvertretung einer Einrichtung eine Stimme und im Landeselternbeirat jeder örtliche Elternbeirat eine Stimme haben.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hält die Einführung dieser Beteiligungsgremien für unnötig und nicht sachdienlich. Auch spricht viel für die Verfassungswidrigkeit der Einführung eines Landeselternbeirates mit der vorgegebenen Zielsetzung und der Einführung der Möglichkeit der Etablierung „örtlicher Beiräte“ bei den Landkreisen.

a) Auf kommunaler Ebene gibt es in Brandenburg bereits eine Reihe von Gremien, die sich mit der Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes befassen:

Jede einzelne kommunale Kindertagesstätte führt nach § 6 KitaG Elternversammlungen durch und beteiligt Eltern auf unterschiedlichste Art und Weise.

Jede einzelne Kindertagesstätte verfügt nach § 7 KitaG über einen Kindertagesstätten-Ausschuss.

Städte und Gemeinden, die mehrere Kindertagesstätten betreiben, haben nicht selten noch ein weiteres Gremium geschaffen, in dem alle Kindertagesstätten und auch Eltern vertreten sind. Hier sind auch Eltern von Kindertagesstätten freier Träger beteiligt.

In Kindertagesstätten werden Zufriedenheitsabfragen durchgeführt, über regelmäßige Kontakte und Begegnungen werden Eltern sowohl durch die in der Kindertagesstätte tätigen Erzieherinnen als auch durch die jeweilige Kitaverwaltung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes beteiligt und einbezogen.

In Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlung sind die gewählten Vertreter des Volkes aktiv. Unter Gemeindevertretern und Stadtverordneten finden sich selbstverständlich auch Eltern, die bürgerschaftlich mitwirken.

Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen bilden entsprechend der Kommunalverfassung und ihrer Satzung Ausschüsse und vielfach gibt es Sozialausschüsse beziehungsweise Ausschüsse, die sich speziell mit Themen aus dem Kindertagesstättenbereich, mit der sozialen Infrastruktur speziell für Kinder und Eltern und dem gesunden Aufwachsen von Kinder befassen. Sie sind dafür zuständig, Beiräte zu bilden, sofern sie dafür ein Bedürfnis erkennen (§ 19 BbgKVerf).

Hinzutreten die mannigfaltigen Beteiligungsmöglichkeiten, die es seit jeher in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gibt und von denen Gebrauch gemacht wird.

Auf Ebene der Landkreise gibt es neben dem Jugendhilfeausschuss, der sicherlich Fragen der Kindertagesbetreuung berät, weitere Gremien. Gleiches gilt für die kreisfreien Städte.

In diese bestehende und gelebte Beteiligung von Eltern in den Kommunen und Kindertagesstätten fügt sich der Elternbeirat nicht ein.

Unserer Auffassung nach kann angesichts der vielen Gremien ein Elternbeirat – zumal auf Kreisebene – die Beteiligung der Eltern im Kita-Bereich nicht weiter verbessern.

Vielmehr sind wir befremdet, dass, obwohl doch eine Reihe von Mitgliedern des Landtages gleichzeitig Mitglied einer Gemeindevertretung, einer Stadtverordnetenversammlung oder eines Kreistages sind und mithin mitwirken konnten und könnten bei der Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes, die Auffassung zu bestehen scheint, hier täte es Not und Eltern würden in Brandenburg nicht ausreichend beteiligt.

b) Fraglich ist, welchem Zweck die Einrichtung von Elternbeiräten dienen soll. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, wiederholend und als einziger Grund, „durch die Einführung des § 6a werden die Beteiligungsrechte der Eltern auf kreislicher Ebene und auf Landesebene gestärkt“.

Demnach wird ein Bedarf auf kreislicher Ebene und auf Ebene des Landes gesehen.

Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind nach § 14 KitaG Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände. Träger einer Einrichtung können auch sonstige Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts sein. Kommunale Träger sind mit dem Betrieb ihrer Einrichtungen an das Gesetz

gebunden und nehmen die Aufgabe in freiwilliger Selbstverwaltung wahr. Da die Selbstverwaltung direkt durch das Volk erfolgt, fließt die kommunalpolitische Auffassung der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung in die Arbeit der Kindertagesstätten mit ein.

Ein „örtlicher Elternbeirat“ auf kreislicher Ebene hätte keinerlei Möglichkeiten der Einflußnahme auf kommunale Kindertagesstätten. Eine solche Einflußnahme wäre verfassungswidrig, denn das Grundgesetz und die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gehen davon aus, dass die gewählten Bürger die Geschicke der Gemeinde oder Stadt bestimmen und nicht Gremien auf Ebene des Landkreises, die nicht demokratisch legitimiert sind.

Mit § 6a KitaG-ÄE würde Eltern und der Öffentlichkeit aber suggeriert, es handele sich bei den „örtlichen Elternbeiräten“ um mit Kompetenzen ausgestattete Gremien. Wenn aber eine Möglichkeit der Einflußnahme gar nicht gegeben ist, ist Politikverdrossenheit vorhergezeichnet. Allerdings ginge die zu Lasten der Kommunen beziehungsweise von Trägern von Kindertagesstätten.

Da den Elternbeiräten keine Kompetenzen zukommen, wird in einer Vernetzung mit Kindertagesstätten-Ausschüssen oder sonstigen Gremien kein Sinn gesehen.

c) Das Bundesgesetz sieht in § 22a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII vor, dass die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in den wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen sind. Diese Regelung bezieht sich allerdings nicht auf die Länder, sondern auf den nach SGB VIII Leistungsverpflichteten, nämlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Einrichtungen. Daher fragt es sich, welcher Aufgabe das Land mit der Einrichtung eines Landeselternbeirates nachgehen will?

Soweit es um die Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes geht, kommen dem Land nur insoweit Kompetenzen zu, wie dies das SGB VIII und das AGKJHG vorsehen. Dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommen danach nur wenige Aufgaben zu. Nicht zu seinen Aufgaben zählt es, den Kontakt mit Eltern zu pflegen und mit ihnen Fragen der Kindertagesbetreuung zu beraten. Mit der Etablierung eines Landeselternbeirates für Kindertagesbetreuung würde mithin eine Aufgabe der Träger von Kindertagesstätten hochgezont.

Die Bildung von Beiräten ist nach § 19 BbgKVerf eine Aufgabe der Städte und Gemeinden. § 19 BbgKVerf findet gemäß § 131 BbgKVerf auch Anwendung auf die Landkreise. Mithin ist es nicht Aufgabe des Landes, spezielle Elternbeiräte für den Bereich Kindertagesbetreuung auf Ebene der Landkreise vorzusehen. Aus diesem Grunde und wegen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung verbietet es sich auch, dass das Jugendministerium ein Forum für Elternbeiräte im Internet betreibt. Ziel der Landesverwaltung Brandenburg ist es vielmehr nach § 5 LOG, die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Kernkompetenzen staatlichen Handelns zu begrenzen.

d) Die Bildung von Elternbeiräten auf kreislicher Ebene beziehungsweise in den kreisfreien Städten würde insofern neue Verpflichtungen für die Kommunen nach sich ziehen, als zu erwarten ist, dass der jeweilige Elternbeirat fordern wird, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt eine Art Geschäftsstellenfunktion übernimmt, es wird gefordert werden, dass Räumlichkeiten für Sitzungen, Papier, Technik, ggf. Getränke etc. unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Hinzukommt, dass der Elternbeirat einfordern wird, durch die demokratisch legitimierten Gremien des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt einbezogen zu werden, wobei dem Elternbeirat selbst keinerlei Kompetenzen zukommen und er auch nicht demokratisch legitimiert ist.

Eine Kann-Regelung wäre zwingend. Würde das KitaG die Einrichtung eines Elternbeirates vorschreiben, wäre dies verfassungswidrig, weil es in die kommunale Selbstverwaltung eingriffe. Es ist auch fragwürdig, ob nicht § 6a Abs. 3 KitaG-ÄE wegen der Vorgabe des Abstimmungsprozedere verfassungswidrig ist.

e) Die Bezeichnung „örtlicher Elternbeirat“ ist unakzeptabel. Landkreise sind Gemeindeverbände, sie bestehen aus Städten und Gemeinden. Diese haben in Brandenburg wiederum, nicht zuletzt wegen der in Etappen durch das Land durchgeführten Gemeindegebietsreform, viele Ortsteile und Ortschaften. Dem Wortlaut nach könnte ein örtlicher Elternbeirat also überall sein, niemand würde mit der Begrifflichkeit die Kreisebene verbinden.

§ 10 Abs. 1 KitaG-ÄE

Mit der Änderung in § 10 Abs. 1 KitaG wird die Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten für die Betreuung der unter drei Jahre alten Kinder in zwei Schritten, einmal zum 1. August 2015 und dann zum 1. August 2016 vollzogen. Damit soll ab dem 1. August 2015 die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf einhalb Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betragen und ab dem 1. August 2016 0,8 Stellen für jeweils fünf Kinder.

Der Gesetzentwurf schweigt sich leider darüber aus, welche weiteren Schritte das Land diesem Gesetzentwurf zu welchem Zeitpunkt folgen lassen will. Dies ist bedauerlich.

Der Entwurf beinhaltet sowohl im Allgemeinen Teil als auch im Besonderen Teil der Begründung Ausführungen zur Intention der Personalschlüsselverbesserung. Es wird festgehalten, welchen besonderen Zwecken die Verbesserung des Personalschlüssels dienen soll. So heißt es, der Personalschlüssel diene dazu, für Entwicklungsgespräche mit den Eltern sollen durch die Personalschlüsselveränderung Zeiträume geschaffen werden. Es wird als neuer Standard in der Gesetzesbegründung festgehalten, das für die Entwicklung der Kinder wichtige Zusammenwirken von Fachkräften und Eltern zu intensivieren.

Wenn der Landesgesetzgeber beabsichtigt, Entwicklungsgespräche zwischen Erzieherinnen und Eltern flächendeckend und verpflichtend einzuführen, wie dies durch die Gesetzesbegründung verfolgt wird, ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, eine Prognose über die voraussichtlich pro Kind und Jahr anzusetzende Arbeitszeit, die Anzahl der voraussichtlich betroffenen Kinder, die entstehenden Personalkosten und den weiteren entstehenden Sachaufwand durchzuführen und den entsprechenden Kostenausgleich zwecks Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips zur Verfügung zu stellen. Derzeit sieht das KitaG das Führen von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern jedenfalls nicht vor, vielmehr zielen alle Aufgaben der Kindertageseinrichtung auf das Kind ab, nicht auf die Eltern.

Im Übrigen entspricht die Begründung zur Verbesserung des Personalschlüssels nicht der bislang geführten Diskussion. Grundtenor der in den letzten Jahren ausgiebig geführten politischen Debatte war vielmehr, dass eine Verbesserung des Personalschlüssels erforderlich ist, um die bereits *bestehenden* fachlichen Standards auf hohem Niveau erfüllen zu können. Es wird daher abgelehnt, die geringfügige Verbesserung um 0,5 erneut mit zusätzlichen Erwartungen und Standards zu verbinden.

Zur **Frage 4**, ob der Betreuungsschlüssel kurzfristig gewährleistet werden kann, gehen wir davon aus, dass viele kommunale Träger eine Anpassung des notwendigen Personals kurzfristig ermöglichen können. Wegen der Aufnahme von Kindern von Asylbewerbern ist ohnehin seit Monaten Bewegung in der Personalbemessung. Die Alternative, das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, wurde innerhalb unseres Verbandes mehrheitlich abgelehnt, weil wir uns ja gerade dafür eingesetzt haben und weiterhin einsetzen, dass der Personalschlüssel verbessert wird, um individuelle Förderung, Sprachförderung, lange Öffnungszeiten und stete Verbesserung der Qualität zu halten und zu verbessern.

Die Einhaltung des Arbeitsschutzes ist zum Wohl der Erzieherinnen wesentlich. Da es für die Beurteilung des Arbeitsschutzes sehr auf die individuellen Gegebenheiten der Einrichtung ankommt, kann hierauf nur der einzelne Träger achten und muss ggf. entsprechende Maßnahmen umsetzen.

§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 KitaG-ÄE

In § 16 Abs. 2 Satz 2 KitaG soll der Zuschuss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, das für Kinder unter drei Jahren in der Einrichtung notwendig ist, erhöht werden. Zunächst, vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2016, von 86,3 Prozent auf 87,4 Prozent und sodann ab dem 1. August 2016 dauerhaft auf 88,6 Prozent.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass für die Erhöhung des Personalschlüssels zunächst Mehrkosten in Höhe von 8,8 Millionen Euro im Jahr 2015 und sodann für das Jahr 2016 32,7 Millionen Euro anfallen.

Die Gesetzesbegründung führt weiter aus, dass sich diese Schätzung nach dem derzeitigen Tarifstand richtet.

Bekanntermaßen laufen derzeit Tarifverhandlungen bezüglich des Sozial- und Erziehungsdienstes im öffentlichen Dienst. Die Tarifpartner verhandeln insbesondere über die Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern einschließlich Kita-Leitung. Sobald die Ergebnisse der Tarifpartner vorliegen, wird daher zu prüfen sein, ob die Zugrundelegung von Tarifstufe S6 E5 für den Kostenausgleich sachgerecht ist. Wir nehmen insoweit Bezug auf das Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 30. April 2013 (VfGBbg 49/11).

Ein weiterer Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Regelung zur Weiterleitung des Kostenausgleichs von den Landkreisen an die kreisangehörigen Gemeinden. Hier soll ebenfalls die bisherige Systematik greifen,

wonach die Höhe des Personalkostenzuschusses des Landkreises entsprechend des Stellenaufwuchses erhöht wird, nunmehr auf 87,4 Prozent und sodann ab 1. August 2016 auf 88,6. Aus unserer Mitgliedschaft liegen uns Erkenntnisse vor, dass diese Regelung *nicht* sicherstellt, dass der Kostenausgleich des Landes auch tatsächlich die Gemeinden beziehungsweise die Träger von Kindertagesstätten erreicht und deren tatsächliche Mehraufwendungen ausgleicht. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, wegen der Änderung in § 16 Abs. 2 KitaG-ÄE blieben keine, durch Personalschlüsselverbesserung verursachten, ungedeckten Kosten beim Träger, ist aus Sicht der Städte und Gemeinden nicht richtig.

Es wird daher als notwendig erachtet, in dem Gesetzentwurf eine Regelung aufzunehmen, wonach der pauschale Maßstab einer Tarifstelle S6 E5 beziehungsweise der sich aus den derzeitigen Tarifverhandlungen ergebenden Tarifstelle auch für die Finanzaufweisung von den Landkreisen an die Gemeinden als verbindlich normiert wird.

Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme zur Drucksache 5/8369, die wir mit Schreiben vom 19. März 2014 gegenüber dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg abgegeben haben (Seiten 4, 5).

§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG-ÄE

In § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG soll die Pflicht der Gemeinde, zur Finanzierung von Trägern von Kindertagesstätten geändert werden. Wir lehnen dies ab.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Gemeinde zukünftig für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung *nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann*, den Zuschuss erhöhen.

In der Begründung wird dies irreführend als redaktionelle Klarstellung bezeichnet. Tatsache ist vielmehr, dass die Rechtslage erheblich zugunsten freier Träger geändert würde und dies mit erheblichen Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden wäre. Derzeit setzt § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG für eine zusätzliche Bezuschussung eines freien Trägers durch die Gemeinde voraus, dass der Träger nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen.

Laut Entwurf soll künftig ausreichend sein, dass die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betrieben werden kann. Damit würden die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Finanzierungsansprüchen deutlich herabgesetzt werden.

Auch würde es fast eine „Ermutigung“ zu nicht gesetzeskonformem Handeln bedeuten.

Da die Regelung eine neue und zusätzliche Belastung der Gemeinden darstellt, ist der Gesetzentwurf um eine Analyse und einen Kostenausgleich gemäß Art. 97 Abs. 3 LV zu ergänzen. Die Sorgfaltspflicht des Gesetzgebers gebietet es, die in dem Entwurf vorgesehenen tatbestandlichen Voraussetzungen für Finanzierungsansprüche freier Träger mit den gegenwärtig geltenden tatbestandlichen Voraussetzungen zu vergleichen. Maßstab hierbei sind die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, in denen sich Umfang und Grenzen des Finanzierungsanspruchs gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG materiell-rechtlich manifestiert haben.

Die vorgeschlagene Regelung wäre unserer Auffassung nach auch aus anderen Gründen rechtswidrig. Zum einen ist sie rechtlich unbestimmt, denn das Kindertagesstättengesetz enthält durchaus Spielraum für seine Durchführung. Bereits in den Kindertagesstättenkonzeptionen gibt es ganz erhebliche Unterschiede und auch in den Rechtsauffassungen, wie dies Äußerungen von Bediensteten des Jugendministeriums, unterschiedliche Rechtsprechung, Beurteilungen und Bewertungen der Städte und Gemeinden und des Städte- und Gemeindebundes zu den verschiedensten Themen des Kindertagesstättenrechts in Brandenburg zeigen.

Fraglich bleibt, wessen Rechtsauffassung zur Beurteilung, ob der Tatbestand gegeben ist oder nicht, ausschlaggebend ist. Die des Trägers der Kindertagesstätte sicherlich nicht, denn das hieße, dass freien Trägern der Zugriff auf den kommunalen Haushalt ermöglicht würde. Der Kommunalaufsicht stünde es grundsätzlich ebenfalls nicht zu, da diese nach § 109 im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse eines einzelnen Trägers tätig wird.

Rechtsstreitigkeiten sind damit vorgezeichnet.

Die neue Regelung widerspricht im Übrigen dem KitaG selbst. Nach § 14 Abs. 2 KitaG muß ein Träger bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften des Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Darüber hinaus sind nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KitaG die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers zu decken. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist dem Träger keine Erlaubnis zum Betreiben einer Kindertagesstätte zu erteilen beziehungsweise, sofern diese Voraussetzungen nachträglich entfallen, ist dem Träger die Betriebs-erlaubnis zu entziehen.

Andernfalls könnte jeder Träger zu Lasten der Gemeinde Einrichtungen betreiben. Eine Zuverlässigkeit des Trägers wäre nicht mehr gegeben.

§ 16a KitaG-ÄE

§ 16a Abs. 2 KitaG-ÄE, der im Gesetzgebungsverfahren zum Kindertagesstättenanpassungsgesetz eingefügt wurde, enthält eine Neuformulierung und sieht Änderungen vor, die den Kostenausgleich für den erweiterten Rechtsanspruch ab 1. August 2013 nach § 24 Abs. 2 SGB VIII betreffen und der Umsetzung der entsprechenden Verordnung dienen, die derzeit ebenfalls im Entwurf vorliegt.

Es gilt festzuhalten, dass die Landkreise *keinen eigenen* Kostenausgleich gegenüber den Gemeinden realisieren, sondern ihnen lediglich die Aufgabe zu Teil wird, den Kostenausgleich des Landes an die Gemeinden *weiterzuleiten*. Der gemäß Artikel 97 Abs. 3 Landesverfassung gebotene Ausgleich durch das Land ist nicht nur gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch gegenüber den Städten, Gemeinden und Ämtern geboten. Dem kommt der Gesetzentwurf nach, indem die Wahrnehmung des Mehrbelastungsausgleichs durch die Landkreise als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet wird.

Zu dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN, **Drucksache 6/1604**, führen wir wie folgt aus:

a) Soweit es den Kindertagesstätten zur Aufgaben gemacht werden soll, eine gesunde Ernährung und Versorgung entsprechend den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zu gewährleisten, handelt es sich um eine neue Aufgabe, die durch Landesrecht eingeführt wird.

Da die Kindertagesbetreuung eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung darstellt und die Kommunen seit über 25 Jahren die Essensversorgung als ihre eigene Aufgabe ansehen und verantwortungsvoll durchführen, wäre mit einer solchen Regelung ein Eingriff in die Selbstverwaltung verbunden.

Die Städte, Gemeinden und Ämter wären sicherlich bereit, sich die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zur Grundlage ihrer Aufgabenerfüllung zu nehmen. Allerdings gilt dies natürlich nur unter der Voraussetzung, dass das Land Brandenburg die Ausgaben übernimmt. Da die Standards sich weiterentwickeln können und da die Lebensmittelpreise, Energiepreise und Personalkosten sich regelmäßig nach oben entwickeln, wäre eine Kostenerstattung durch das Land im Wege der Spitzkostenabrechnung notwendig. Dies gilt gleichfalls für einen Ausgleich der den Städten und Gemeinden nach § 16 Abs. 3 KitaG entstehenden Mehrausgaben, die entstehen, wenn freie oder private Träger von Kindertagesstätten die DGE Standards anwenden.

Da weder eine Prognose noch eine Kostenabschätzung mit der Drucksache vorgenommen wird noch mit dem Gesetzentwurf ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird, widerspricht der Vorschlag derzeit Art. 97 Abs. 3 LV und eine entsprechende Regelung wäre mithin verfassungswidrig.

b) Soweit in § 6 Abs. 1 Satz 1 KitaG verankert werden soll, dass die Eltern insbesondere an der Umsetzung der unter § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben beteiligt werden sollen, ist dies überflüssig. Die Eltern werden bereits an der Konzeptionsentwicklung beteiligt. Die Konzeption beinhaltet aber nach § 3 Abs. 3 KitaG die Umsetzung der Ziele und Aufgaben aus § 3 Abs. 2 KitaG in der jeweiligen Kindertagesstätte. Und da in § 6 Abs. 1 Satz 1 KitaG davon die Rede ist, dass die Eltern an der organisatorischen Umsetzung beteiligt werden, ist die mit dem Vorschlag beabsichtigte Einbindung der Eltern schon gegeben.

c) Es ist nicht Aufgabe eines Ministeriums, ein internetbasiertes Fachforum einzurichten und zu betreiben, das sich mit Aufgaben der Jugendhilfe und der Kindertagesbetreuung befasst. Diese Aufgaben sind durch Bundes- und Landesrecht den Kommunen zugeordnet. Die Kommunen wiederum haben ihre eigenen Strukturen und benötigen ein solches Fachforum nicht.

d) Es gilt das unter b) Gesagte.

e) Es wird mit dem Änderungsantrag vorgeschlagen, den Zuschuss für die Essensversorgung zu streichen, also in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG den ersten Halbsatz zu streichen, und in § 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG durch einen Klammerzusatz klarzustellen, dass zur Versorgung Frühstück, Vesper, Mittagessen und Getränke zählen und mithin in dem Elternbeitrag enthalten sind.

Der Vorschlag hätte den Vorteil, dass die Auswahl des Essens, des Qualitätsstandards und ggf. des Essenslieferanten nicht unbedingt vom Preis abhängig wären. Andererseits wird er in der Praxis viele Probleme bringen.

Nicht alle Kinder nehmen an der Essensversorgung teil, es müssten gestaffelt nach der Teilnahme unterschiedliche Elternbeiträge gebildet werden und für Sonderfälle Ausnahmetatbestände geschaffen werden. Dies würde eine weitere Ausdifferenzierung in den Elternbeiträgen bedeuten und möglicherweise größere Rechtsunsicherheiten.

Für die Bewilligung und Abrechnung von Leistungen der Bildung und Teilhabe ergäben sich neue Hürden, weil der Anknüpfungspunkt im konkreten Fall fehlt.

Elterngenerationen wechseln und damit wechseln auch ihre Vorstellungen. Die Umsetzung ihrer Vorstellungen würde sich im Weiteren in den Elternbeiträgen niederschlagen müssen, so dass Kommunen Gefahr laufen, dass ihre Elternbeitragsatzungen stets geändert werden müssen.

Unsere dem Ministerium unterbreitete Forderung richtet sich vielmehr darauf, dass § 17 KitaG hinsichtlich der Regelungen für das Essen an das BbgSchulG angepasst wird. Wir plädieren bezüglich der Regelung zur Erhebung von Essengeld in Kindertageseinrichtungen für die Streichung des Begriffs der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG und die Anpassung der Regelung an die schulgesetzliche Regelung in § 113 BbgSchulG. Für Eltern und die Gemeinden in ihrer Funktion als Träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen wäre es zweckmäßig, der Gesetzgeber würde für den Bereich der Kindertagesbetreuung eine dem Schulrecht vergleichbare Regelung treffen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene Preise“ gemäß § 113 Satz 1 BbgSchulG hat sich in der Praxis insoweit als tauglicher erwiesen, da er den Fokus auf die relevantere Frage bzw. Abwägung richtet, welche Qualität seitens der Eltern für erforderlich und gleichsam als wirtschaftlich vertretbar angesehen wird.

Wir teilen nicht die in **Frage 9** formulierte (Kann-)Auffassung, „das Mittagessen sei Teil der Sozialisation und deshalb müsse das Essengeld mit in den Elternbeitrag eingerechnet werden.“ Dieser Gedanke beruht auf dem Verständnis in der Eingliederungshilfe, wonach die Einnahme des Mittagessens zur sozialen Teilhabe zählt. Würde man im Kindertagesstättengesetz eine Änderung herbeiführen, zöge dies unweigerlich eine Änderung des Schulgesetzes nach sich, mit der Folge, dass die Einnahme des Schulessens zu den inneren Schulangelegenheiten und damit in die Zuständigkeit des Landes wechseln müsste.

Frage 10 suggeriert, in brandenburgischen Kindertagesstätten werde kein ausgewogenes und qualitativ gutes Essen in der Kindertagesbetreuung angeboten. Diese These teilen wir nicht. Es ist auch auf folgendes hinzuweisen: Bei allen verständlichen und zu begrüßenden Anstrengungen, den Kindern zu vermitteln, was qualitativ hochwertiges und gesundes Essen ist, gilt es auch zu berücksichtigen, dass nicht jedes Kind solches Essen essen mag und den vollen Teller dann möglicherweise stehen lässt.

Weiteres

Seit mehreren Jahren fordert der Städte- und Gemeindebund Brandenburg weitere Änderungen des Kindertagesstättengesetzes ein.

Dies bezieht sich zum einen darauf, dass das Land die Verbesserung des Personalschlüssels in den anderen Altersgruppen ebenfalls in Angriff nimmt und die entsprechenden Voraussetzungen dafür schafft.

Zum anderen halten wir an unserer Forderung fest, § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG zu streichen, wonach über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen ist.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Fünften Gesetz zur Änderung des KitaG vom 23. Juni 2010 sowie in der Stellungnahme zum Kindertagesstättenanpassungsgesetz haben wir darauf hingewiesen, dass sich die Praxis in zahlreichen Landkreisen außerhalb des im SGB VIII und dem KitaG normierten Regelungsgefüges bewegt und die Organisations- und Finanzhoheit der Städte, Gemeinden und Ämter in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt. Dazu zählt die Tatsache, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht allein auf die Regelung von *Grundsätzen* beschränken, sondern auch ganz bestimmte Mindest- und Höchstelternbeitragsätze fixieren und deren Finanzierungsfolgen ausschließlich auf die Träger abgewälzt werden. In der Folge haben die Gemeinden bei eigenen Einrichtungen höheren Zuschussbedarf beziehungsweise müssen nach § 16 Abs. 3 KitaG freien und privaten Trägern den Zuschuss erhöhen.

Die Gemeinden erwarten, dass dieser „Verschiebepbahnhof“ zwischen Landkreisen und Gemeinden behoben und dem Grundsatz „*Wer bestellt, muss auch bezahlen*“ auch auf dieser Ebene zur Geltung verholfen wird. Als Alternative zur Streichung des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG kommt die Regelung einer Anzeigepflicht in Betracht, wie sie in § 4 BbgKVerf für Hauptsatzungen vorgesehen ist.

Abschließend fordern wir das Land erneut auf, die vom Bund in den Jahren 2008 bis 2014 bereitgestellten Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesbetreuung in Höhe von 79 Millionen Euro sowie 35 Millionen Euro ab 2015 jährlich an die Städte, Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Auch insoweit nehmen wir Bezug auf

frühere Stellungnahmen. Versuche der Vermengung der Umsetzung des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Abs. 3 LV mit den vom Bund bereitgestellten Betriebskostenzuschüssen verbieten sich.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Gordes“

Monika Gordes, stellvertretende Geschäftsführerin

Az: 406-00

Mitt. StGB Bbg. 06/2015